

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Mittelalterstudien

vom 21. Mai 2007 / 9. Mai 2011 / 18. Juni 2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. vom 14. November 2017, S. 584), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Juni 2018 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Mittelalterstudien vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2007, S. 1743 ff), zuletzt geändert am 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.05.2011, S. 341 f), beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Mittelalterstudien vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Mittelalterstudien immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Mittelalterstudien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mittelalterstudien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Europäische Kunstgeschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters, Deutsche Philologie, Romanische Philologie oder Jüdische Studien (Fachanteil für den 1. Fachschwerpunkt mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
und

3. Lateinkenntnisse (Latinum oder der Nachweis gleichwertiger Lateinkenntnisse). Der Nachweis ist grundsätzlich über entsprechende Zeugnisse zu erbringen. In Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss nach einer Feststellungsprüfung.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
 2. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Mittelalterstudien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- 4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus je einem/einer Vertreter/in der am Studiengang beteiligten Fächer, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin, die Professoren bzw. Professorinnen sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen und der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2007, S. 1743 ff), geändert am 21. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juni 2011, S. 314 f) und zuletzt geändert am 18. Juni 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni 2018, S. 467 f).